



Tätigkeitsbericht

**der Datenschutzbeauftragten
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

für die Jahre 2007 und 2008

I.

Die Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten der LfM sind in den §§ 49 ff. LMG NRW geregelt. Danach überwacht die Datenschutzbeauftragte der LfM einerseits die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der LfM sowie andererseits bei den Veranstaltern privater Rundfunkprogramme. Das Datenschutzrecht befasst sich mit dem Schutz personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierunter fallen z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer und je nach Ausgestaltung auch die E-Mail-Adresse.

Gemäß § 50 Abs. 4 LMG NRW erstattet die oder der Beauftragte für den Datenschutz der Medienkommission alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

II.

1. Die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten knüpft zunächst an bereits vorgefundene, also bereits vom Amtsvorgänger datenschutzrechtlich geregelte Gegebenheiten an. Daher sind bereits vorhandener Systeme wie z. B. die Videoüberwachung im Empfangsbereich, die Arbeitszeiterfassung, die Datenver- und -bearbeitung im gesamten Personalwesen, der Datenschutz am jeweiligem Arbeitsplatz mit allen technischen Neuerungen einschließlich der ordnungsgemäßen Aktenvernichtung und Datenträgerentsorgung laufend anhand fortschreitender Gesetzgebung und Rechtsprechung zu evaluieren und zu überwachen.

Mit der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD e.V.), der die LfM angehört, besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Datenschutzbeauftragten innerhalb eines regionalen Fachkreises fachlich auszutauschen. Hierauf, sowie auf die Beratung und den fachlichen Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat die Datenschutzbeauftragte regelmäßig zurückgegriffen.

2. Während des Berichtszeitraums hat die Datenschutzbeauftragte regelmäßig Dienstleistungs- und Werkverträge im Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gestaltet. Dies gilt insbesondere für solche Verträge, die die Schaffung und Gestaltung z. B. von Datenbanken und Internetauftritten zum Gegenstand haben, aber auch solche, bei deren Erfüllung mit der Kenntnisnahme personenbezogener und vertraulicher Daten durch den Auftragnehmer oder Dritte zu rechnen ist.

Im Jahr 2008 war dies zuletzt bei der Gestaltung von Verträgen mit Medientrainern, die aufgrund der letzten Novellierung des LMG NRW Bürgerfunker qualifizieren sollen, der Fall.

Außerdem wurde im Berichtsjahr 2008 der Vertrag mit dem Projektnehmer von Handysektor zum wiederholten Mal entsprechend gestaltet. Auch andere Projekte der Medienkompetenz standen unter einer entsprechend fortlaufenden datenschutzrechtlichen Betreuung.

Zur effektiveren Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit wurde der Internetserviceprovider der LfM mit der Installation eines Mailverteilungsprogramms beauftragt. Dieses Programm ermöglicht nicht nur die einfache und schnelle Versendung aktueller Pressemitteilungen, sondern auch des LfM-Newsletters. Da in diesem Falle eine Verarbeitung der Kontaktdaten durch Dritte im Wege der Auftragsdatenverarbeitung geschieht, wurden dem Auftragnehmer weit reichende, für solche Fälle übliche Verpflichtungen auferlegt, die die Datensicherheit und Datenintegrität sicherstellen soll.

3. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die datenschutzrechtliche Überwachung und Begleitung der Installation von Datenbanken. Im Weiteren wurde im Berichtsjahr 2008 mit dem Aufbau der Medientrainerdatenbank begonnen. Hier sollen sämtliche Medientrainer, welche zur Qualifizierung von Bürgerfunkern nach dem LMG NRW befugt sind, erfasst werden. Hier gilt es wie bei vorhergehenden Projekten wie dem Medienkompetenzportal, vor allem das Gebot der Datensparsamkeit im Auge zu behalten. Soweit Daten auf der Homepage der LfM veröffentlicht werden, bedarf es hierzu der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, wofür die Datenschutzbeauftragte zusammen mit der zuständigen Fachabteilung entsprechende Formulare entwickelt hat.

In diesem Zusammenhang kann die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten zu keiner Zeit als abgeschlossen betrachtet werden, da fortlaufend Fragen der Datenintegrität und der technischen Datensicherheit zu klären und beispielsweise Zugriffsrechte etc. festzulegen sind.

4. Zu den laufenden Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten der LfM gehört die datenschutzrechtliche Betreuung sämtlicher bei der LfM gehosteten Domains. Hier ist an erster Stelle natürlich der Internetauftritt www.lfm-nrw.de zu nennen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Internetseiten, für die die LfM allein oder in Kooperation mit anderen Institutionen verantwortlich zeichnet, beispielsweise

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2007 und 2008
handysektor, internet-abc, klicksafe, Auditorix und weitere Medienkompetenzprojekte.

Diese Internetauftritte wurden, soweit erforderlich, an neue rechtliche Vorgaben und technische Weiterentwicklungen angepasst. So war im März 2007 mit Inkrafttreten des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (im Folgenden RStV) das Telemediengesetz (im Folgenden TMG) in Kraft getreten. Das neue TMG vereinigte bereits vorhandene datenschutzrechtliche Vorschriften im Bereich der damals so genannten Teledienste und Mediendienste, die bis dahin im Mediendienstestaatsvertrag, im Teledienstegesetz sowie im Teledienstedatenschutzgesetz geregelt waren. In Folge dessen wurden die seinerzeit ca. 16 unter der (Mit-) Verantwortung der LfM laufenden Internetauftritte redaktionell angepasst. Dies betraf zum einen die Impressi in Bezug auf den zu benennenden inhaltlich Verantwortlichen und zum anderen die bereits genannten Datenschutzerklärungen. Dies geschah durch die jeweilige Fachabteilung in enger Zusammenarbeit mit und auf Veranlassung der Datenschutzbeauftragten.

Unabhängig davon war von der Datenschutzbeauftragten zu jedem dieser Internetauftritte im Rahmen des allgemeinen Transparenzgebotes eine „Datenschutzerklärung“ erstellt worden, mit welcher dem Besucher der Seite offen gelegt wird, ob und welche Daten beim Besuch der Seite erhoben, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden. Die Erstellung erfolgt je nach Anforderung an den jeweiligen Internetauftritt in Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung und dem Internetserviceprovider.

Im Jahr 2007 sind insbesondere für das Projekt mekonet (Medienkompetenzportal) und für das Projekt Zeitungszeit, welches die LfM in Kooperation mit der Journalistenschule Ruhr mit Unterstützung des Verbandes der Zeitungsverleger im Jahre 2007 ins Leben gerufen hat, entsprechende Datenschutzerklärungen erstellt worden.

Im Jahr 2008 wurde eine entsprechende Bearbeitung für das Projekt Auditorix, dem bis zum Ende des Berichtszeitraums neusten Projekt im Bereich der Medienkompetenz, vorgenommen.

Alljährlich sind zudem die Online-Anmeldeformulare sowie sonstige Akkreditationsformulare für das medienforum.nrw auf ihre datenschutzrechtliche Aktualität hin zu überprüfen. Zwar wird diese Aufgabe mittlerweile von der LfM Nova GmbH federführend übernommen, jedoch wurde bislang insoweit auf die Beratung der Datenschutzbeauftragten der LfM zurückgegriffen.

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2007 und 2008
Im Sommer 2008 war das E-Tracking-Tool Google Analytics in die Schlagzeilen geraten. Dabei handelt es sich um ein unentgeltliches Angebot des Konzerns Google für Webseitenbetreiber zur Analyse des Nutzungsverhaltens. Damit werde Google in die Lage versetzt, Nutzungsdaten verschiedener Webseiten zu einem Profil zusam-

men zu fügen und die so erlangten Nutzungsdaten für weitere eigene Auswertungen zu verwenden bzw. an Webseitenbetreiber weiter zu geben. Diese könnten damit erfahren, wie die Besucher mit den Webseiten interagieren, ohne dass die Betroffenen hiervon Kenntnis erhalten. Auch die LfM hatte dieses Tool auf ihrer Homepage installiert. Obwohl von verschiedener Seite, u.a. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Oktober 2008 darauf hingewiesen wurde, dass es ausreichend sei, bei Verwendung kostenloser Webanalysesoftware einen entsprechenden Datenschutzhinweis auf der Seite zu platzieren, wurde der Internetserviceprovider nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung nach Opportunitätsabwägungen angewiesen, dieses Tool auf der Homepage der LfM zu deaktivieren.

Im Dezember 2008 wurde gegen das ALM-Portal „Programmbeschwerde.de“ heftige öffentliche Kritik wegen offenkundiger Mängel bei der Datensicherheit erhoben. Personen, die über dieses Portal Beschwerden gegen Programmformate an die Landesmedienanstalten gerichtet hatten, fanden sich bei entsprechender Eingabe bei Suchmaschinen mitsamt ihren persönlichen Angaben und der Beschwerde öffentlich einsehbar wieder. Kritisiert wurde vor allem, dass die Datenschutzerklärung der entsprechenden Internetseite eine Datensicherheit impliziert hatte.

Als Reaktion darauf hat die Datenschutzbeauftragte Maßnahmen veranlasst, mit denen ein derartiges Datenleck bei der Nutzung des Beschwerdeformulars der LfM ausgeschlossen werden kann. Der Serviceprovider tro:net wurde beauftragt, eine Verschlüsselungssoftware zu installieren. Im Jahr 2009 sind sämtliche Kontaktformulare, über die der LfM bzw. den Verantwortlichen von Medienkompetenzportalen vertrauliche Mitteilungen gemacht werden können, auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Hier ist nach wie vor besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass sich solche Seiten an besonders schutzwürdige Nutzer, zumeist Kinder und Jugendliche richten. Diese Aufgabe wird daher auch in diesem und im kommenden Jahr einige Zeit in Anspruch nehmen.

5. Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Datenschutzbeauftragte der LfM oftmals die erste Ansprechpartnerin von Nutzern diverser Telemediendienste ist. Derartige Anfragen fallen jedoch nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, so dass die Anfragenden beispielsweise an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder an den jeweiligen Anbieter unter Hinweis auf

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2007 und 2008
die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verwiesen werden können. So erreichte die Datenschutzbeauftragte im Berichtszeitraum beispielsweise eine Anfrage zu dem Internetportal eines Billigreiseanbieters oder die Beschwerde zu einem Videotext eines bei der LfM zugelassenen Fernsehveranstalters.

III.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsaufwand bei der Datenschutzbeauftragten der LfM im Jahr 2009 voraussichtlich zunehmen wird, und zwar unbeschadet des Prüfungsaufwandes, der im Zusammenhang mit den Internetauftritten ansteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Amt der Datenschutzbeauftragten eine weitaus größere Aufmerksamkeit verlangt, als es die gleichzeitige hauptamtliche Referententätigkeit der derzeitigen Datenschutzbeauftragten erlaubt.

Bislang lag der Fokus der Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten in der Beantwortung von Einzelfragen, jedoch wären mit einer hauptamtlichen Einrichtung beispielsweise regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter bezogen auf den eigenen Arbeitsplatz bis hin zu den zunehmend komplexer werdenden Datenverarbeitungsvorgängen in der Arbeitswelt zu realisieren.

Zudem müsste die Überwachung der Datenschutzaktivitäten bei Rundfunkveranstaltern in den näheren Fokus der Datenschutzbeauftragten gerückt werden. Mit der zunehmenden Rückkoppelung zum Rezipienten haben sich die Anforderungen an den Datenschutz bei den Veranstaltern in den letzten Jahren erheblich geändert. Zu denken ist hier an Call-In-Formate im Hörfunk sowie im Fernsehen, aber auch an Internetauftritte der Veranstalter und nicht zuletzt den Bereich IP-TV. Hierbei spielen die Konvergenz der verschiedenen Netze und die Divergenz der einzelnen Geräte eine immer bedeutendere Rolle. Die mit der Digitalisierung einhergehende Adressierbarkeit des Zuschauers und Zuhörers wird zu einem immer wichtigerem Thema und beschäftigt seit geraumer Zeit Datenschützer verschiedener Zuständigkeiten. In diesem Zusammenhang waren insbesondere im Jahr 2007 Bestrebungen einzelner Anbieter zu verzeichnen, ihre Programme gemeinsam mit den Betreibern von Übertragungskapazitäten zukünftig unter Einsatz von Verschlüsselung anzubieten. Unter dem Eindruck zurückgehender Werbeeinnahmen wurden dabei zunehmend solche Geschäftsmodelle favorisiert, bei denen die Entschlüsselung des Signals ausschließlich kostenpflichtig und mit personenbezogenen Smartcards möglich sein soll. Ein wichtiges Ziel des Datenschutzes an dieser Stelle wird es sein, weiterhin die Inanspruchnahme von Rundfunk und deren Abrechnung anonym zu ermöglichen. In Zu-

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2007 und 2008
kunft werden zudem hybride Dienste in den Blickpunkt der Datenschützer rücken. Hier zählt es zu den Aufgaben einer Landesmedienanstalt, den Rezipienten im Sinne eines Verbrauchers zu beraten. In diesem Zusammenhang erscheint es wünschenswert, dass sich die Datenschutzbeauftragte der LfM schon im Vorfeld aufsichtlicher Maßnahmen bzw. zuständigkeitsübergreifend mit den Daten-

schutzbeauftragten der Veranstalter und Plattformbetreiber berät und insoweit den Kontakt zur Verbraucherzentrale NRW intensiviert.

Die Datenschutzbeauftragte hat im September 2008 die Vorsitzende der Medienkommission, Frau Frauke Gerlach sowie den Direktor der LfM, Herrn Prof. Dr. Norbert Schneider darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt der Datenschutzbeauftragten zunehmend Zeit in Anspruch nimmt und daher immer weniger mit der Referententätigkeit im Bereich Recht zeitlich zu vereinbaren ist. Erwägungen des Direktors, diesbezüglich personelle Änderungen vorzunehmen, werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Um die unbeanstandeten Tätigkeiten der LfM im Bereich des Datenschutzes fortzuführen und datenschutzrechtliche Pannen wie im Fall [„www.programmbeschwerde.de“](http://www.programmbeschwerde.de) im Zuständigkeitsbereich der LfM zu vermeiden, hat die Datenschutzbeauftragte den Direktor im Dezember 2008 auf mögliche, bislang nicht zum Tragen kommende Datenschutzmängel hingewiesen und um die Unterstützung durch einen externen Berater bzw. eine externe Beraterin gebeten. Mögliche Schwachstellen könnten z. B. in der Verwendung immer umfangreicherer Datenbanken wie dem internen Adressverteiler oder ähnlichen Datensammlungen, die möglicherweise Dritten zugänglich gemacht werden, liegen. Im Sinne der Arbeitserleichterung nehmen diese zu und müssen datenschutzrechtlich entsprechend betreut werden.

Unter Hinzuziehung einer externen Datenschutzberatung, welcher der Direktor zugestimmt hat, wird in einem ersten Schritt eine Schwachstellenanalyse durchzuführen sein. In einem zweiten Schritt werden in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Fachabteilung Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Defizite erarbeitet und umgesetzt werden. Auf diese Weise ist eine zügige Schwachstellenbeseitigung möglich, bis das Amt von einer anderen Person übernommen werden kann.